

ZENTRALE SPEICHERUNG

Um in das Geodatenmanagement einzusteigen, sind nur wenige technische Voraussetzungen erforderlich. Die Daten müssen zentral gespeichert werden. Somit ist im Behördennetz ein Laufwerk erforderlich, auf das alle Mitarbeiter/innen zugreifen können.

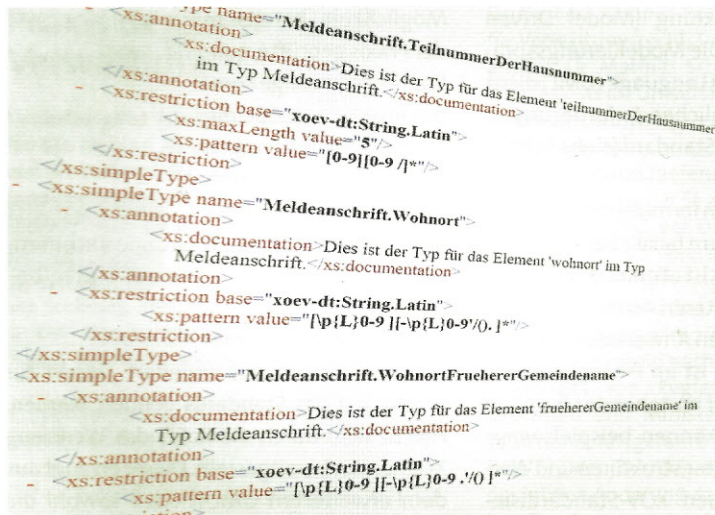
Für jeden Geodaten-Dateityp in der Verwaltung wird ein geeignetes Anzeige-programm - ein so genannter Viewer - benötigt, das an allen Arbeitsplätzen eingesetzt werden darf. Je weiter die Geodatenhaltung entwickelt ist, desto weniger verschiedene Viewer sind erforderlich. Anfangs benötigt man einen GIS-Viewer, einen CAD-Viewer, einen Bildbetrachter und einen pdf-Viewer. Besonders der GIS-Viewer kann später durch einen Internetbrowser ersetzt werden.

Für die Metadaten ist eine Katalogdatenbank erforderlich. Existiert einmal eine zentrale Bereitstellung von Daten für alle Mitarbeiter/innen, drängt sich die Standardisierung von Datenformaten und unter Umständen auch Software-systemen auf, damit die Daten leicht interoperabel sind. Dies ist vor allem bei GIS und CAD wichtig, weil dabei noch keine Industriestandards für alle Datenarten existieren. Hier kann hochwertige Arbeitsleistung eingespart werden.

BLOCKADE VERMEIDEN

Die Tätigkeit einer Geodatenabteilung wirkt tief in die Arbeitsweise der meisten Fachabteilungen einer Verwaltung hinein. Das führt in einigen Fällen zu Abwehrreaktionen, die im ungünstigsten Fall die Blockade aller Geodaten-Aktivitäten in einem Amt durch eine Fachabteilung zur Folge haben.

Hier ist die Ausstattung der Geodatenabteilung mit fachlicher Weisungskompetenz ebenso wichtig wie die Ausstattung mit kommunikationsstarkem Personal, das Diskussionssackgassen vermeiden kann. Die „Forderungen“ nach Datenzugang müssen immer wieder mit Angeboten von EDV-Unterstützung an die Fachabteilung - insbesondere GIS-Unterstützung für die jeweilige Aufgabe - schmackhaft gemacht werden. Die Fachabteilungen müssen selbst möglichst bald die ersten Erfahrungen von Synergie machen. ●



◀ Ein XÖV-Standard legt genau fest, welche Information in welches Datenfeld mit welchen Zeichen einzutragen ist

Langer Weg zum einheitlichen Format

Die Koordinierungsstelle für IT-Standards in Bremen initiiert und überwacht die Entwicklung neuer XÖV-Standards, die für den Datenaustausch zwischen Verwaltungs-Fachverfahren nötig sind

Deutschland hat im E-Government viel zu bieten. Zwar sind bürgerorientierte Dienste hinter den zum Teil hoch gesteckten Erwartungen zurückgeblieben. Aber bei verwaltungsinternen Prozessen hat es enorme Fortschritte gegeben. Beispiele sind die in den vergangenen Jahren unternommenen Anstrengungen beim Datenaustausch im Justizwesen sowie den XÖV-Standards XMeld, XPersonenstand und XAusländer der Innenverwaltung von Bund und Ländern.

Ziel war in allen Fällen die Schaffung medienbruchfreier elektronischer Prozesse in den IT-Landschaften vorhandener Fachverfahren und Infrastrukturen. Hierdurch sollten die Kosten gesenkt wie auch die Qualität der zugrundeliegenden Prozesse grundlegend verbessert werden. Stets war die Entwicklung und Nutzung eines XÖV-Standards das Mittel zum Zweck.

Ein XÖV-Standard ist eine formale Absprache zum elektronischen Datenaustausch. Geregelt werden die Abläufe des Datenaustauschs wie auch Bedeutung und Struktur der auszutauschenden Daten. XÖV-Standards werden häufig grenz- und ebenenübergreifend zwischen Bund, Ländern und Kommunen (G2G) eingesetzt. Sie können aber auch im Datenaustausch von der öf-

fentlichen Verwaltung zu den Bürger/innen (G2C) oder zu Unternehmen (G2C) eingesetzt werden. Ein XÖV-Standard wird stets unter den Vorgaben des XÖV-Standardisierungsrahmens entwickelt, und seine Konformität zu diesen Vorgaben wird durch die XÖV-Zertifizierung geprüft sowie bestätigt.

PRAXISERPROBTER RAHMEN

Der XÖV-Standardisierungsrahmen wird im Auftrag des IT-Planungsrats durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben. Mit dem Rahmenwerk wird ein praxisgeprüfter Ansatz zur Entwicklung von Standards mit zugehörigen Komponenten, Werkzeugen und Infrastruktur bereitgestellt. Es soll die systematische Entwicklung und Bereitstellung von Standards, die speziell auf die Anforderungen des deutschen E-Governments ausgerichtet sind, fördern.

Der dem Rahmenwerk zugrundeliegende Ansatz basiert auf der Methode der modell-



DER AUTOR

Lutz Rabe ist Referent für XÖV-Entwicklung in der Koordinierungsstelle für IT-Standards

getriebenen Entwicklung (Model Driven Architecture, MDA). Die Modellierungssprache Unified Modeling Language (UML) dient zur Umsetzung fachlicher Anforderungen in einen technischen Standard (siehe Schaubild rechts).

Die durch Expert/innen formulierten Anforderungen werden in einem fachlichen UML-Modell abgebildet. Dieses ist allgemein verständlich und kann zur weiteren Abstimmung der Anforderungen mit den Anwender/innen genutzt werden. Häufig ist im Prozess der Modellbildung bereits auf bestehende Lösungen zurückzugreifen. So können beispielsweise bereits modellierte Datenstrukturen und Wertelisten, die durch den XÖV-Standardisierungsrahmen im so genannten XRepository bereitgestellt werden, direkt in das fachliche UML-Modell übernommen werden.

BAUSTEINE MEHRFACH GENUTZT

Die Wiederverwendung von Komponenten reduziert nicht nur den Aufwand bei der Entwicklung von Standards. Sie bietet auch die

Möglichkeit, bereits in der Praxis geprüfte, qualitativ hochwertige Komponenten zur Lösung eigener Anforderungen zu nutzen und somit effizient die Qualität des zu entwickelnden Standards zu sichern.

Das abgestimmte Modell kann dann - um einige technische Details erweitert - direkt zur Erzeugung des Standards genutzt werden. Hierzu wird durch die KoSIT das Werkzeug XGenerator bereitgestellt. Dieser erzeugt aus dem erweiterten UML-Modell sowohl die technischen Bestandteile (XML-Schema) des Standards als auch seine Dokumentation. Dieses Vorgehen stellt neben der formalen Qualität der Ergebnisse auch die Übereinstimmung der technischen Bestandteile des Standards mit seiner Dokumentation sicher. Dies hat sich für den Betrieb und den damit einhergehenden Anpassungen eines Standards als besonders vorteilhaft erwiesen.

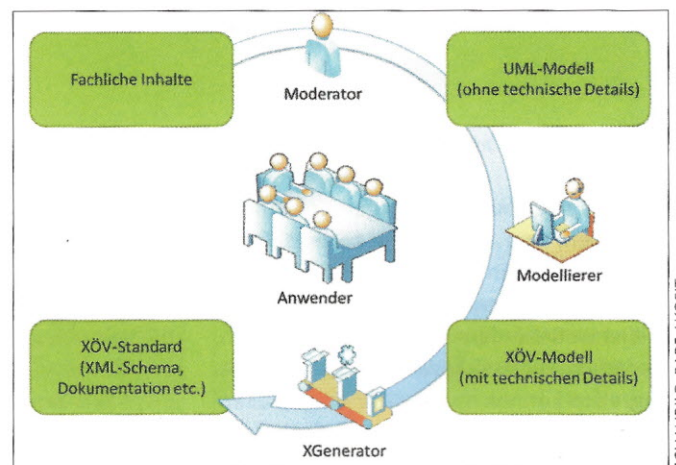


SCHAUBILD: RABE / KOSIT

▲ Aus den fachlichen Anforderungen werden XÖV-Standards entwickelt

Mit Abschluss der Entwicklung werden die Ergebnisse des XÖV-Vorhabens anhand der Konformitätskriterien und Regelungen, die durch den XÖV-Standardisierungsrahmen vorgegeben sind, geprüft. Die Zertifizierung von Standards ist eine wesentliche Komponente des XÖV-Rahmenwerks. Damit wird nicht nur überprüft, ob ein Standard konform ist zu den vorgegebenen Namens- und Entwurfsmustern, sondern auch, ob er bereitgestellte Komponenten und Infrastruktur in an-

XÖV-STANDARDS IN ANWENDUNG UND ENTWICKLUNG

XMeld (XÖV-zertifiziert): Elektronisierung des Meldewesens

XPersonenstand (XÖV-zertifiziert): Projektziel ist die elektronische Kommunikation der Standesämter untereinander sowie mit anderen Behörden und Institutionen, die Daten von Standesämtern erhalten oder an Standesämter senden

XAusländer (XÖV-zertifiziert): Austausch von Daten des Ausländerzentralregisters und der Ausländerbehörden

XInneres: bildet auf technischer Ebene eine Klammer vor den Standards XMeld, XPersonenstand und XAusländer

XSozial: Ziel ist die Entwicklung eines XML-basierenden standardisierten Datenaustauschformats für den elektronischen Austausch von Falldaten zwischen Sozialämtern und Arbeitsverwaltung bzw. den Sozialämtern

XStrasse: Ziel ist die Etablierung der existierenden Standards OKSTRA und OKSTRA kommunal als XÖV-konforme Datenmodelle für Straßennetzdaten und netzbezogene Daten, welche die Anforderungen im Straßen- und Verkehrswesen erfüllen, um durchgängige Geschäftsprozesse über die Verwaltungs- und Zuständigkeitsgrenzen hinaus zu erreichen

XXKFZ: Ziel ist, die Fahrzeugregistrierung (An-, Ab- und Ummeldung) möglichst durchgängig online auszuführen

XVemags: bundesweit internetbasiertes Verfahrensmangement zur Beantragung und Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten

XUmwelt: Standardisierte Schnittstelle für die Kommunikation von Metadatenbanken und Fachdatenbanken aus dem Umweltbereich mit dem Umweltportal Deutschland

XUKommunalabwasser (XÖV-zertifiziert): Standard zum Austausch von Berichtsdaten bezüglich kommunalem Abwasser

XUBetrieb (XÖV-zertifiziert): Ziel ist eine frei verfügbare XML-Struktur betrieblicher Stamm- und Berichtsdaten, um den Aufwand bei der Erfüllung von Umweltberichtspflichten zu senken

agroXML: Fachdatenschnittstelle für den Datenaustausch mit landwirtschaftlichen Betrieben

XJustiz: unterstützt medienbruchfreien Austausch verfahrensbezogener Daten im elektronischen Rechtsverkehr

XFinanz: Bundesweiter Inhaltsdatenstandard für den Austausch finanzrelevanter Daten

XPolizei: Ziel des Projekts ist der Aufbau eines einheitlichen Repository für polizeilich relevante Kern-datenobjekte

XBau: medienbruchfreier Datenaustausch bei der Bearbeitung von Bauanträgen

XVergabe: Ziel des Projekts ist die Schaffung eines einheitlichen Bieterzugangs zu den Vergabeplattformen der öffentlichen Hand

XStatistik (XÖV-zertifiziert): generisches Datenaustauschformat von statistischen Daten für beliebige Statistiken

XD115: Entwicklung von Datenstrukturen für die Informationen zu D115-Leistungen

XDOMEA (XÖV-zertifiziert): IT-gestützter Austausch und IT-gestützte Aussonderung behördlichen Schriftguts (z.B. Akten, Vorgänge, Dokumente)

XZUFU (XÖV-zertifiziert): Austausch von Daten zu Verwaltungsleistungen und zuständigen Stellen im öffentlichen Bereich

XLeistung: Allgemeine Verwaltungskommunikation

XNorm: Standardisierung des Austauschs von Gesetzestexten zwischen den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Stellen und ihren Anwendungen

(Quelle: Koordinierungsstelle für IT-Standards KoSIT - Internet www.xoev.de)



gemessener Weise nutzt. Die Einhaltung der XÖV-Konformitätskriterien hat für die einzelnen Standards mehrere Vorteile:

- Durch Wiederverwendung von Methoden und Werkzeugen, die sich in XÖV-Projekten bewährt haben, können Entwicklungskosten und Projektrisiken reduziert werden.
- Mit den bereitgestellten XÖV-Standardisierungsrahmen und dem darin enthaltenen Regelwerk zur XÖV-Zertifizierung werden einheitliche sowie transparente Bewertungs- und Qualitätskriterien für alle XÖV-Standards zur Verfügung gestellt. Fachverfahrensherstellern, die Schnittstellen für XÖV-Standards implementieren, wird hierdurch eine größere Investitionssicherheit geboten.
- Praxiserprobte Entwicklungsmethoden des XÖV-Standardisierungsrahmens helfen, Projektrisiken besser zu erkennen und damit zu reduzieren. Das erleichtert öffentlichen Auftraggebern, XÖV-Projekte politisch durchzusetzen und finanziell zu unterstützen.

NUR EMPFEHLUNGEN

XÖV-zertifizierte Standards haben - wie andere Standards und Normen - zunächst nur den Charakter von Empfehlungen und besitzen keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeit zur Verwendung von Standards und Normen kann durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch vertragliche Regelungen hergestellt werden. Für den Bereich der fachübergreifenden oder fachunabhängigen XÖV-Standards kann eine solche Regelung zudem durch einen Beschluss des IT-Planungsrats geschaffen werden.

Der XÖV-Standardisierungsrahmen wird durch die KoSIT im Auftrag des IT-Planungsrats herausgegeben und weiterentwickelt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Rahmenwerks in den Standardisierungsvorhaben zur Verbesserung des Rahmenwerks und seinen Komponenten führt und somit anderen XÖV-Vorhaben zur Verfügung stehen. Alle für ein XÖV-Vorhaben relevanten Informationen einschließlich der Regelungen und Vorgaben des XÖV-Standardisierungsrahmens sind im so genannten Handbuch zur Entwicklung XÖV-konformer IT-Standards („XÖV-Handbuch“) dargestellt. Die aktuelle Fassung des XÖV-Handbuchs, eine Übersicht bestehender XÖV-Standards sowie Informationen zur Standardisierungsagenda des IT-Planungsrats finden sich auf der Internetseite der KoSIT www.xoev.de.

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge/auch auf DVD-ROM erhältlich)
Herausgegeben von Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spöner, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel.

457. Nachlieferung, November 2012,
Preis Euro 66,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 3 NW - Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Von Universitätsprofessor em. Dr. iur. utr. Dr. iur. h.c. Rolf Grawert. Die vorliegende Überarbeitung berücksichtigt die Änderung der Schulartikel sowie die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen.

D 1b - Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, VgV und GWB)

Ltd. Verwaltungsdirektor Johannes-Ulrich Pöhlker, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund und Dr. Irene Lause, Referentin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Mit dieser Lieferung wird erstmals die Kommentierung zu VOL/A (Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen) aufgenommen und die abgedruckten Texte auf den aktuellen Stand gebracht.

F 3a NW - Erschließungsbeitragssatzung Nordrhein-Westfalen

Von Ministerialrat a. D. Rechtsanwalt Dr. Lorenz Mainzcyk und Rechtsanwalt Rüdiger Bonnemann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Der Beitrag zu den Erschließungsbeitragssatzungen wurde komplett überarbeitet, wobei die erläuterten Muster aktualisiert und entsprechend kommentiert wurden.

458. Nachlieferung, November 2012, Preis Euro 66,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 1 - Recht der Ratsfraktionen, von Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages Dr. Hubert Meyer.

Der Beitrag wurde überarbeitet. Dabei wurden die Zusammenfassung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts zum 01.11.2011 in einem neuen Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht, in Hessen die Novellierung zu den Fraktionen und in Schleswig-Holstein und Brandenburg zum Teil bedeutsame Anpassungen des Landesrechts durch die Rechtsprechung berücksichtigt.

G 10 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Dr. Carl-August Agena, Ministerialrat a.D.; Peter Blum, Direktor beim Abgeordnetenhaus Berlin; Dr. Stefan Cuypers, Rechtsanwalt, Geschäftsführer Industrie - Wasser - Umweltschutz e.V.; Prof.

Dr. Norbert Kämper, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht; Dr. Steffen Kautz, Rechtsanwalt; Dr. Mathias Schubert, Wissenschaftlicher Assistent Universität Rostock; Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat und Karoline Witte, Dipl. Ing. Ass.

Mit dieser Grundlieferung liegt zunächst die Kommentierung der §§ 3, 5, 8-12, 18, 42, 56 bis 60 und 63 BNatSchG vor. Diese Paragraphen behandeln u.a. die Land-, Forst und Fischereiwirtschaft, die Landschaftsplanung, das Verhältnis zum Baurecht, Zoos und den Meeresnaturschutz. Die Kommentierung wird zügig fortgesetzt.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner. Der Beitrag wurde entsprechend der letzten Änderung des Gesetzes aktualisiert.
L 1 - Das Personenstandswesen, begründet von Dr. Eitel Georg Kopp, weiterbearbeitet von Rudolf Büchner, fortgeführt von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, weiter fortgeführt von Dipl. Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr.

Der Beitrag wurde auf Aktualität überprüft, und es wurden Ergänzungen in Anhang II und im Stichwortverzeichnis vorgenommen.

459. Nachlieferung, Dezember 2012, Doppellieferung, Preis Euro 133,80

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 1 - Europarecht für Kommunen, Prof. JUDr. D. A. Heid, Ph.D., Professorin an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl bei Bonn.

Der komplett überarbeitete Beitrag gibt einen Überblick über die für die Kommunen relevanten Bezüge zum Europarecht wie die Kommunale Interessenvertretung, die Gesetzgebung, die Rechtsquellen, die Kompetenzverteilung, Subsidiaritätsgrundsätze, die Kommunale Selbstverwaltung, die Europäische Bürgerinitiative, der Wettbewerb, die EU-Dienstleistungsrichtlinie und das Wahlrecht.

C 17 NW - Landesbeamtenrecht, Darstellung - begründet von Ministerialrat Wilfried Mehler, überarbeitet von Bürgermeister Roland Schäfer, Stadtverwaltungsrat Dipl.-Verw. K. Peter Sikora und Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Manfred Turk, fortgeführt von Bürgermeister Roland Schäfer, Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Manfred Turk und Stadtamtsrätin Jutta Rahn, weiter überarbeitet von Stadtoberinspektor Marcus Hampel.

In den zweiten Teil des Beitrags wird der Text der aktuellen Laufbahnverordnung aufgenommen. Eine komplett neue Kommentierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der großen Novelle der Verordnung, die so im Koalitionsvertrag festgelegt wurde.

D 15 - Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG).

Von Regierungsdirektor Dr. Manfred Miller. Die Änderungen, die sich durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes